

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Wie sich die Heeresverwaltung am Wohnungsbau beteiligt.

Einen wichtigen Teilbedarf an neuen Wohnungen haben die Familien der Heeresangehörigen, bedingt nicht nur durch die allgemeine Wohnungslage, sondern auch durch den Aufbau des Heeres.

Diese Initiative reicht bis ins Jahr 1929 zurück. In den Jahren 1929—1933 weist die Statistik zwar erst 1929 neue Wohnungen für Heeresangehörige auf. Aber der dann beginnende, entschiedene Aufbau der Deutschen Wehrmacht, getragen von dem durchgreifenden Willen des neuen Reichs, brachte für die nächsten 4 Jahre 1934—1938 das Ergebnis von 31200 neuen Wohnungen. In den folgenden Jahren liegt noch großer Bedarf vor, so daß die Heeresverwaltung stets das deutsche Gesamtwohnungsbauprogramm in maßgeblicher Weise mit beeinflussen wird.

Dabei tritt diese Verwaltung nicht etwa als „Wohnungssuchender“ auf, als einseitig die Wohnungsfürsorge belastende Bedarfsstelle. Vielmehr steuert sie erhebliche Geldmittel zur Finanzierung der neuen Bauvorhaben bei. Anders wäre die ganze Aktion überhaupt nicht für die spezifischen Zwecke des Heeres durchführbar. Die Mittel der Heeresverwaltung — in den genannten vier letzten Jahren allein 32800000 RM. — sind eine sehr erwünschte Beisteuerung an Baukapital. Dabei kann gleich angefügt werden, daß das Heer insofern wirklich Wohnungsfürsorge mit betreibt, als es das Geld zu sehr preiswerten Zins- und Tilgungssätzen hergibt und damit zu seinem Teile mit dahin wirkt, daß tragbare Mieten für die Heeresangehörigen herauskommen. Denn auch diese Familien müssen mit ihrem Einkommen sorgfältig rechnen, und es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß für ihre Berufsfreude und Einsatzbereitschaft gerade die Wohnungsfrage eine entscheidende Rolle spielt, wozu natürlich auch die Sicherstellung einer ökonomischen Miete gehört, die sich vom Gehalte bezahlen läßt und die auch etwas dafür bietet. In der pfleglichen Behandlung der Neubauwohnungen sind ja diese an Eifer und Sauberkeit bis zum i-Tüpfelchen gewöhnten Mieter schlechterdings Meister, da lacht jedem Besucher derartiger Wohnungen wirklich das Herz im Leibe. Vor allem der Bauherr und Eigentümer dieser Wohnanlagen kann sich darüber freuen. Denn schließlich wird ihm ja sein Geld dadurch erhalten.

Von Ausnahmefällen abgesehen tritt die Heeresverwaltung nicht als Bauherr auf. Sie hat nur die Rolle des Geldgebers, wobei die Wehrkreisverwaltung mit der Durchführung der Darlehenung und der dabei aufzustellenden Bedingungen betraut ist. Als Bauherren kommen, wo dies nur immer möglich, gemeinnützige Wohnungsunternehmen in Frage. Die Städte sind meist entscheidend dadurch beteiligt, daß sie ein Reichsdarlehn (unter eigener Mitverhaftung) oder sonstige (städtische) Baugelder auf die Häuser leihen und sich dabei mit der letzten Rangstelle begnügen, um so das Geld aufzubringen, was gewöhnlich „noch fehlt“.

Für die Mieter jener Wohnungen ist es aufschlußreich, einmal einen Einblick zu gewinnen, wie das zustande gebracht werden konnte, worin sie wohnen, weil sie daran erkennen werden, welche Anstrengungen für ihre wohnungsfürsorgliche Unterbringung gemacht worden sind. Dazu müssen sie sich einmal die Mühe nehmen, an Hand eines praktischen Beispiels die „Durchfinanzierung“ zu studieren. Diese weicht erheblich vom allgemeinen Schema ab, und daran liegt schließlich alles.

„Gewöhnlich“ muß ein Bauherr, in diesem Falle also das gemeinnützige Wohnungsunternehmen (Siedlungsgesellschaft), sich 60 Proz. des Baugeldes vom „freien Markte“ holen. Dieses Geld ist zwar heute auch billiger geworden, immerhin kostet es noch den „marktgängigen“ Zins und die entsprechende Tilgung. Denn jene Geldgeber — auch die in der Finanzgebarung vor-

nehmsten, wie die Realkreditinstitute und die Sparkassen — müssen ja diese Gelder von ihren Kundeneinlagen nehmen und den Sparernden diese Einlagen wieder verzinsen. Die Pfandbriefanstalten müssen bekanntlich ihre Pfandbriefzinsen bezahlen und diese eben durch die Hypotheken hereinbringen. Billigeres, als „marktgängiges“ Geld gibt es also im heutigen, im allgemeinen „subventionierten“, d. h. öffentlich unterstützten Wohnungsbau erst im Range nach jenen 60 Proz., und zwar gewöhnlich mit weiteren 30 Proz. der Herstellungskosten als „Reichsdarlehn“, das unter 4 Proz. gegeben wird. Die letzten 10 Proz. muß der Bauherr selbst beisteuern.

Wir wollen nun einmal ein Beispiel herausgreifen, wie demgegenüber 36 Unteroffizierswohnungen in 4 Häusern zu je 9 Wohnungen — drei in jedem Geschoß — unter Mitwirkung der Wehrkreisverwaltung und der Stadt finanziert wurden.

Aufzubringen waren 272000 RM. Herstellungskosten mit Grundstück und Straßenaufschließung oder je Wohnung 7550 RM. Wie im allgemeinen das Geld hätte beschafft werden müssen und wie es durch Mitwirkung der Heeresverwaltung beschafft werden konnte, zeigen wir jetzt am besten mit einer Gegenüberstellung:

	Allgem. Fa'l:	Mitwirkung der Heeresverwaltung und d. r. Stadt:
Vorbeleiung (Kreditinstitut). Die Heeresverwaltung legte zu	60 % = 163 200 RM.	39,7 % = 108 400 RM. 20,3 % = 54 800 RM. (60,0 %)
Weitere Beleihung („Reichsdarlehn“) Die Stadt	30 % = 81 600 RM.	19,8 % = 53 600 RM. Heer 10,3 % = 28 000 RM. (30,0 %)
Eigenkapital des Bauherrn	10 % = 27 200 RM.	8,1 % = 22 000 RM. 1,8 % = 5 200 RM. (10,0 %) Stadt
Gesamtherstellungskosten wie oben	100 % = 272 000 RM.	100 % = 272 000 RM.

Das Folgende ist für die Mitwirkung der Heeresverwaltung das Wichtige:

Am freien Markte (höhere Zinsen!) brauchten nicht 60 Proz. des Baugeldes, sondern nur 39,7 Proz. entnommen zu werden. Der Rest mit 20,3 Proz. wurde von der Heeresverwaltung „aufgefüllt“. Diese gab weiter von jenen 30 Proz. noch 19,8 Proz., zusammen die städtische Summe von 54800 und 53600 RM. = 108400 RM. Auch die Stadt brachte viel Geld ein. Sie erfüllte zunächst jene 30 Proz. mit 10,3 Proz. (28000 RM.) und gab auch noch das Grundstück her. Dessen Wert sind jene 8,1 Proz. (22000 RM.). Die Bauherrin (städtische gemeinnützige Baugesellschaft) übernahm endlich den Rest des Eigenkapitals mit 1,8 Proz. (5200 RM.) selbst.

Das für die Mieten Günstige dieser Finanzierung läßt sich nun sofort verstehen. Es sind zunächst nicht 163200 RM. zu „marktgängigem“ Zins zu verzinsen, sondern nur 108000 RM. Die Posten der Heeresverwaltung ferner laufen nur zu 2,5 Proz. Zinsen und das städtische Geld danach gar nur zu 1 Proz. Nur für das Grundstück, dessen Wert die Stadt einbringt, erwächst eine vierprozentige Verzinsung — obige 22000 RM. —, ebenso für das nicht sehr in Betracht fallende Resteigenkapital der städtischen Baugesellschaft (5200 RM.).

Schickt die Bauhütte ins Feld!

Die Heeresverwaltung allein läßt also 108400 RM. zu 2,5 Proz. statt 4,75 Proz. (marktgängiger Zins) laufen, sie schießt jährlich 2,25 Proz. Zinsen zu, die die Mieter also nicht aufzubringen haben, und das sind immerhin nahezu 2500 RM. oder je Wohnung 70 RM.!

Diese Erkenntnis ist nützlich, weil die Mehrzahl der Heeresangehörigen, die in die neuen Wohnungen kommen, natürlich diese Finanzierung nicht kennt, vielleicht sogar noch keine rechte Meinung darüber hat, wie schwer heute überhaupt nur einigermaßen auskömmlicher Wohnraum preiswert und im richtigen Verhältnis zu dem Aufbringungsvermögen der Mieter herzustellen und zu bewirtschaften ist. Liest man diese großzügige Initiative der Heeresverwaltung sowie der Stadt, so wird man mit größerem Verständnis das Gebotene als Höchstleistung anerkennen.

Werkseigener Wohnungsbau.

Mithilfe des kleinen Bauunternehmers und die Finanzierung.

Wir alle entsinnen uns noch jenes hetzerischen Geschreies, das alle Leute des privaten Wohnungsbaus als gemeine Bestien bezeichnete, die allein den Wohnungsbau verteuerten. Die rote Bonzenschaft, die früher in Bauvereinen den Ton angab, ist dann im hohen Bogen aus ihren Agitationsstützpunkten hinausgefliegen. Die Prüfung der Wohnungsbaukosten hat ergeben, welche unersetzlichen Aufgaben und technischen Vorzüge der private Wohnungsbau für alle bringt. — Nun hat sich auch die große Gruppe jener wertvollen Männer gemeldet, die den werkseigenen Wohnungsbau förderte, unterstützte und finanzierte.

Die Hemmungen, die im letzten Jahre den Wohnungsbau aufhielten, lagen in der wehrwirtschaftlichen Aufgabe. Ihrer Durchführung ist es zu danken, daß wir alle brutalen Angriffe, von England ausgedacht und finanziert, zurückschlagen konnten.

Was wird denn nun kommen? Was wird die Privatbauwirtschaft für eine Aufgabe erhalten? Vom neuen deutschen Osten wissen wir schon viele Einzelheiten (vergleiche den Leiter der vorigen Nummer). Die nächste Wohnbautätigkeit wird einmal im großen Stile die Grenzlandaufgaben umfassen, weiter die Arbeiterwohnstätten und drittens die Landwirtschaft.

Nach den Feststellungen der Reichsgruppe Industrie sind im vergangenen Jahr dem Arbeiterwohnstättenbau an unternehmerwirtschaftlichen Unterstützungen 85 bis 90 Mill. RM. zugeflossen. Das bedeutet eine finanzielle Förderung je Wohneinheit von rund 2700 RM. Die werkseigenen Wohnungen haben einen wesentlich höheren Aufwand erfordert. Nicht weniger als 6700 RM. sind seitens der Industrie für jede neuerstellte Werkwohnung aufgebracht worden, während die übrigen industriell geförderten Wohneinheiten (die in der Regel durch ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen durchgeführt worden sind) je 1700 RM. an industriellen Förderungsmitteln erfordert haben.

Der verhältnismäßig hohe Kapitaleinsatz der Industrie für die Werkwohnungen ist häufig kritisiert worden. Der Einwand liegt nahe, daß eine planmäßige Finanzierung der Bauvorhaben, die die Finanzierungsmöglichkeiten des Kapitalmarktes ausschöpft, mit den von der Unternehmerwirtschaft zur Verfügung gestellten Mitteln ein weit größeres Bausergebnis hätte fertigbringen können.

Wenn dennoch der Anteil des voll finanzierten Werkwohnungsbaues an der Gesamtleistung des industriell geförderten Arbeiterwohnstättenbaues fast ein Fünftel ausmacht, so kann die Reichsgruppe Industrie in ihrem Erfahrungsbericht darauf verweisen, daß diese Verlagerung zum Werkwohnungsbau nur eine unfreiwillige Notlösung darstellt.

Die starke Ueberfremdung der Werkwohnungen mit Werksfremden, die Verwaltungsarbeiten, die ein größerer Wohnungsbestand mit sich bringt und die aus dem Rahmen der übrigen Verwaltungsarbeiten der Industriebetriebe fallen, haben im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Deutschen Arbeitsfront zu einem grundsätzlichen Verzicht auf die Weiterführung des Werkwohnungsbaues geführt.

Wenn die Praxis andere Wege geht, so ist dafür noch oft die Baubürokratie verantwortlich zu machen. Die Verfahrensschwierigkeiten der amtlich geförderten Bauvorhaben bringen zwangsläufig eine Verzögerung der Bauarbeiten mit sich.

Streng genommen kann man keinen Unterschied machen zwischen einer „Arbeiterwohnstätte“ und „Werkwohnung“. Die Ausmaße, Ausstattung und allgemeine Bauweise der geförderten

Für 7550 RM. Durchschnittssatz der Miete gibt es dreibis vierräumige Wohnungen einschließlich Küche. Für Kinderreiche geht es manchmal gewiß noch etwas knapp her. Es liegt dies aber zuweilen auch mit an der etwas überholten Benutzungsart, die von den Räumen gemacht wird. Immer noch besteht das „gute Zimmer“ mit großen, vielleicht zu großen Möbeln als „kalte Pracht“, das zu Lasten der anderen Räume nicht oder zu selten benutzt und eigentlich nur immer wieder „reinegemacht“ wird.

Das entscheidende aber ist, Verständnis unter den Mietern dafür zu finden, daß das ihnen Gebotene schon großzügige Opfer forderte und daß es heute nicht anders geht. Auch die „zivilen“ Volksgenossen haben diese Schwierigkeiten des Wohnungsbaues zu spüren. Die Heeresangehörigen können jedenfalls überzeugt sein, daß für sie das zur Zeit mögliche getan worden ist.

Wohnungsbauten sind in den Grundzügen festzulegen. Dabei wird auch an den Baufachmann gedacht werden müssen, der doch an Hand der Bestimmungen seine Baupläne fertigen soll. Liegt auf diese Weise erst einmal der Begriff der „geförderten Wohnungsbauten“ fest, so kann die weitere Gestaltung des Gesetzes nur noch folgende Punkte betreffen:

Der Personenkreis, der für geförderte Wohnungsbauten in Betracht kommt, ist zu bestimmen. Ob dabei auf das Einkommen, die Familienverhältnisse, den Beruf u. dgl. zurückgegangen wird, mag gleichgültig sein: wichtig ist nur, daß der Personenkreis für das ganze Reichsgebiet einheitlich bestimmt wird.

Die wichtigste Frage wird schließlich die sein: In welcher Weise wird ein Wohnungsbau gefördert? Die technischen Einzelheiten — ob Bürgschaften gewährt, sog. verlorene Zuschüsse gezahlt oder Werkdarlehn usw. gegeben werden — interessieren weniger. Die am Wohnungsbau unmittelbar beteiligten Kreise, die Bauherren oder Mieter, die Bauunternehmer und die Architekten, wollen wissen, wieviel Geld zu welcher Zeit zur Verfügung steht. In welcher Form es aufgebracht wird, mögen die dafür zuständigen Stellen aus Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen und Ministererlassen entnehmen. Daher dürften zunächst im neuen Wohnungsbaugesetz die Förderungsmaßnahmen vereinheitlicht und weitgehendst den Steuergesetzen angeglichen werden. Ferner sind die Grundsätze über die Höhe und die Termine der Zahlungen einheitlich festzulegen.

Dann wird man bei der Neufassung auch nicht an der eingangs erwähnten Behandlung der fertiggestellten Wohnungsbauten vorbeigehen dürfen. Auch hier wird wieder zwischen geförderten und nicht geförderten Bauten zu unterscheiden und besonders für die geförderten Bauten zu bestimmen sein, in welcher Weise mit ihnen später verfahren werden darf (Vorkaufsrecht, Umwandlungsverbot, „Abmeierung“ u. dgl. m.).

Damit nicht genug: die bisherige Zersplitterung des materiellen Rechts hatte auch zur Folge, daß durch die Verfahrensbestimmungen nur der ganz gewiegte Fachmann durchschaute. Das bedarf einer grundlegenden Aenderung. Das Verfahren, in den Genuß der Förderungen zu kommen, muß so vereinfacht werden, daß auch der kleinste Bauunternehmer den Antrag richtig stellen kann. Sei es, daß für das ganze Reich einheitliche Formulare geschaffen werden, sei es, daß die zuständigen unteren Stellen genau genannt werden, damit jeder weiß, wo er sich Rat holen kann.

Auf diese Weise wird das geltende Wohnungsbaurecht vieler komplizierter Bestimmungen entkleidet, das Verfahren vereinfacht und der Wohnungsbau schon durch das Gesetz an sich gefördert werden.

Da gegenwärtig die Industrie darauf angewiesen ist, im Zusammenhang mit ihrer Produktionserweiterung und der dadurch bedingten Erhöhung des Gefolgschaftsstandes für beschleunigte Errichtung von Arbeiterwohnstätten zu sorgen, mußte sie den Weg der Selbsthilfe wählen und nach wie vor den voll finanzierten Werkwohnungsbau fördern. Der Vorwurf, daß durch Beschränkung der Mittel auf die Spitzenfinanzierung das Bauvolumen hätte vergrößert werden können, wird damit entkräftet.

Im Gegensatz zum Reichsdurchschnitt ist die Zahl der Kleinsiedlungen weiter angestiegen. Sie erreicht mit 694 Einheiten fast die Zahl der Mietwohnungen, die mit 703 angegeben werden.

Ein deutsches Bäderschloß in Warschau.

Innerhalb des grauen Häusermeeres, städtebaulich denkbar schlecht geordnet, und eine zum größten Teil verlotterte Bevölkerung umschließend, finden sich die wenigen Grünplätze und Promenaden. Da ist aus alter Zeit der große „Sächsische Garten“ mit seinem Schloß. Es ist einmal eine kunstvolle Anlage gewesen mit solchen verträumten Bukett-Ecken und herrlichen Gartensträußen wie im Schloßgarten zu Pillnitz bei Dresden. Pillnitz also als Meisterwerk alter Gartenkunst mit seinen Rosenketten über dem Grün, wo sinnvoll geometrische Arabesken Plätze naturhaft umranken; das gab es dort einmal. Dieser Sachsengarten sank herab zum Schaufauftrieb und als Promenade für die Warschauer Juden. Da laufen sie, völlig dem Polentum verwandt, in lange, dreckige „Kleider“ eingehüllt, und stinken in den typischen Gruppen herum. Immer drei Generationen

an der Kirche St. Vincent de Paul in Paris, auch nicht so bürgerlich wie in Deutschland etwa beim Rathaus in Karlsruhe und beim Schloß und Museum Fridericanum in Kassel, sondern senatorisch aufgebläht ließ Poniatowski durch den deutschen Baumeister Christoph Eltester dort zwischen Seen und Teichen eine weiße, mit schönen Figuren gekrönte Pracht entstehen. Er hatte am Ende die größte Not, die Gelder aufzubringen. Niemals ist wieder in Polen oder Warschau etwas entstanden, das zu gleicher Zeit reich, feinsinnig und gediegen ist. Das Volk paßt nicht dazu und die Tausenden von Kaftanjuden in der Nähe erst recht nicht. Das Schloß hat daher gelitten.

Der Fürst hatte die Lust, dies Schlößchen von der Grenze des proletarischen Elends, von dem Gemauschel des Kaftanjuden und dem ständigen Gezänk der Judenschickseln freizu-



Lazienkischloß in Warschau. Architekt Christ. Eltester.

Aufnahme: Bauhütten-Archiv.

auch in der Gruppe zusammen, der Großvater als Lehrer, denn sie wollen ja nach Talmudart auch Geschäftemacherei beschwatzen.

Diese Einwohnerschaft wühlt sich zusammen. Polen, Juden, Zigeuner, gleiche Gewohnheiten! Auf 1 qkm wohnen dort 9431 Menschen!

Da ist der Lazienkipark. Der König Poniatowski hat dies einmal als Bäderschloß von Deutschen erbauen lassen. Wenn die Umgebung nicht verwahrlost wäre, könnte es bezaubernd sein. Der Lazienki-Park bildet mit dem Viertel um die Allee Ujazdowski die eigentliche Prachtstraße Warschaus. Dort waren die Gesandtschaften, die als Vorbild auf ihren schönen kleinen Park hielten. Unter alten Bäumen steht eine Landzunge zwischen zwei großen Teichen. Die Poniatowskis hatten eine Geschichte, die von Merkwürdigkeit strotzte. Als der Neuklassizismus (1775—1830) in den europäischen Ländern seine Herrschaft antrat, waren Scharen von Baumeistern von dem neuen revolutionären Geiste erfaßt, die die sinnlose Spielerei des allen Ernstes entbehrenden Rokoko-Zeitalters beiseite warfen. Auf einmal wollte das damalige Herrentum äußerlich die griechische Signatur der Humanität mimen, so wie es ihnen die deutsche Literatur eingab. Aber das, was geschafft wurde, war ja nicht hellenistisch, sondern viel eher römisch! also schon ein Mißkennen der Formen. Nicht so verschwenderisch, wie das an wenigen Bauten in England zutage trat, nicht geistreichelnd wie bei den Franzosen

halten. Dieses Schloß gilt als Sanssouci Warschaus. Kanäle und Teiche unterbrechen die Rasenflächen. Es ist alles stille, Spaziergänger sind wenige da: nur sich spreizende Pfauen schrien. Auch als das Schloß längst fertig war, blieb es ohne jeden geistigen Nachhall. Man baute dort zwar weiter, aber so dreckig als möglich. Zuletzt gab es eine kleine Anzahl ehrgeiziger Architekten, Anhänger von Corbusier. Sie haben Zentralinstitute und Freibadeanlagen oder Telegraphenbürotürme in polnischer „Sachlichkeit“ errichtet. Dann kamen die neuen Lehren der Baukunst über Werksteinbearbeitung aus Deutschland. Die polnische Ueberschwänglichkeit blieb nicht aus. Die wenigen Beispiele ehemaligen Baukönnens versinken im Morast der Elendsumgebung von Judenzigeunern.

Nun fallen die Abermillionen von Polengeld, die dem Volke erpreßt wurden, um durch einen Weltkrieg das Deutschtum zu vernichten, um für 50 Millionen Pfund St. das Deutsche Reich den Raubgelüsten Englands und Frankreichs auszuliefern, fort. Die Steuergelder können nach der kommenden deutschen Ordnung dem Bauernvolke zur Förderung einer nutzbaren Tätigkeit erhalten werden, und die unterste Stufe menschlichen Dahinvegetierens könnte überwunden werden. Eine wirkliche Europäisierung der Hauptstadt ist nicht möglich. Das Häßliche dieser Stadt, als stinkiger Menschenbehälter, bleibt ebenso wie ihre Feindschaft gegen das deutsche Volk.

Einfamilienhaus in alpiner Bauweise.

Garmisch-Partenkirchen.

Architekt:

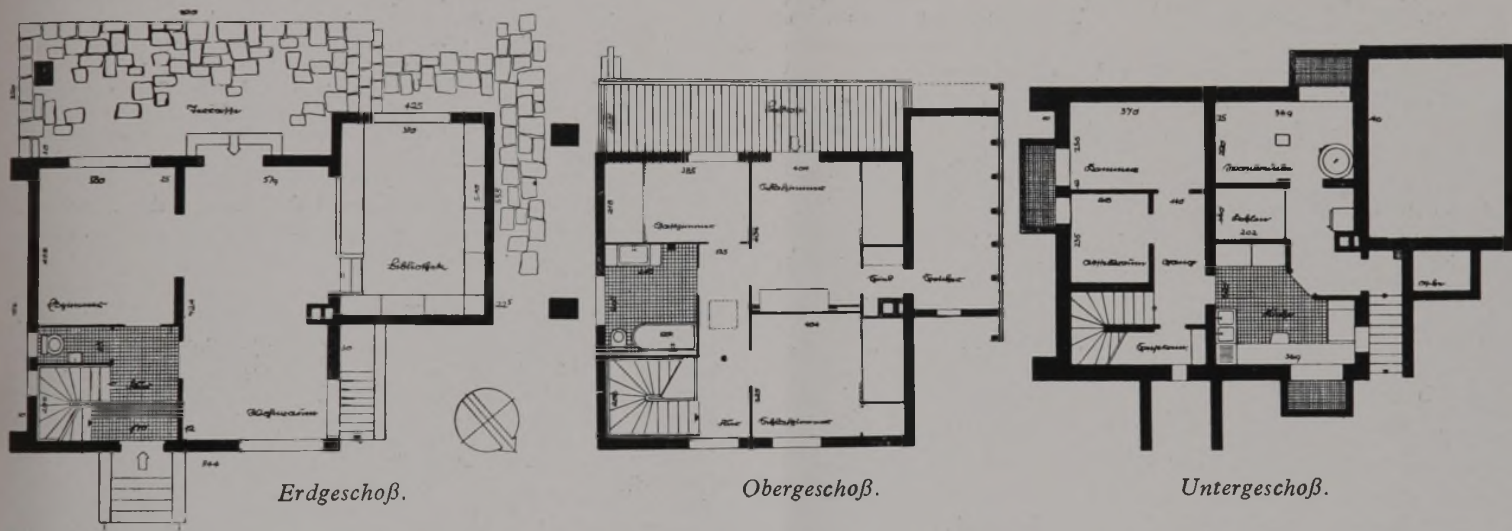
Dipl.-Ing. Rolf Göpfert,
Freiberg i. Sa.

Die im Untergeschoß vorgesehene Küche bedingte höhere Heraushebung des Kellergeschosses. Um ein gestelztes Aussehen des Hauses zu vermeiden und die breit gelagerte Hausfront des bodenbeständigen Gebirghauses zu erhalten, wurde die Bibliothek als seitlicher Anbau unter Schleppdach angeordnet.



Rückansicht.

Aufnahmen: Göpfert.



Erdgeschoß.

Obergeschoß.

Untergeschoß.



Straßenansicht.

Die seitwärts bis über einen offenen Freisitz herabgezogene Giebelfront verleiht dem Haus eine behäbige Gesamterscheinung. Durch den vorgezogenen Holzverschalteten Anbau, in den der Dachgeschoßbalkon — ruhend auf kräftigem Mauerpfeiler am Hauseck — eingefügt ist, wird nicht nur mit dem weit ausladenden Pfettendach die nach der Straße gerichtete Giebelfront kräftig betont, sondern vor den Haupträumen in bevorzugter Aussichts- und regengeschützte Sitzmöglichkeiten im Freien geschaffen. Außenwände: 30 cm starke Bimsbetonhohlblocksteine. Dach: engobierte Pfannen. Weiß gekalkter, geschlämmter Außenputz. Alles sichtbare Holzwerk dunkel lasiert. — Baukosten bei rd. 630 cbm 18 000 RM. im Baujahr 1935.

E. Tischler, München.

W I C H T I G E K U R Z B E R I C H T E

Beschleunigter Aufbau in Westpreußen.

Mit der gleichen Schnelligkeit und Zielstrebigkeit, wie sich der militärische Vormarsch in Polen abgewickelt hat, ist nun deutscher Organisationsgeist am Werk, um alle Schäden in diesem Gebiet möglichst bald zu beseitigen. Obgleich seit der Besetzung Westpreußens erst wenige Wochen vergangen sind, geht die deutsche Verwaltung in ihrer Aufbauarbeit daran, schon Straßenverbesserungsarbeiten großen Umfanges durchzuführen. So wurde eine Straßenbaukolonne bei Schwetz zur Instandsetzung der Fernverkehrsstraße Danzig—Bromberg eingesetzt. Weiter ist seit einer Woche verstärkter Arbeitsdienst in der Gegend von Langenau an dem Wiederaufbau der dort von den Polen fast sämtlich bis auf die Grundmauern niedergebrannten Gehöfte und Häuser beschäftigt. Ähnliche Arbeiten werden in zahllosen Fällen überall dort geführt, wo es gilt, Spuren polnischer Vernichtungswut zu beseitigen.

Baukosten für den Neubauernhof.

Zur Erleichterung der Ansetzung kinderreicher Landarbeiter und nachgeborener Bauernsöhne werden verlorene Reichsschüsse gegeben werden. Ein Erlaß des Reichsernährungsministers stellt fest, daß für jeden im Verfahren der Vergütung deutschen Neubauernhofes oder für Handwerkerstellen ein Reichszuschuß von 8000 RM. gewährt wird. Auf die Rückerstattung wird verzichtet. Der Zuschuß dient der Finanzierung aller Bauten eines Siedlungsverfahrens. Die Baukosten der einzelnen Gebäude können daher unter sich ausgeglichen werden, jedoch soll der auf die einzelne Stelle entfallende Reichszuschuß 12 000 RM. nicht übersteigen. Diese Neuerung gilt auch für solche Bauten, die schon begonnen sind.

Führer durch das öffentliche Auftragswesen.

Von Ministerialrat Dr. Wolfgang Holtz (Reichswirtschaftsministerium) unter Mitarbeit von Herren aus dem Preisbildungskommissariat und den wichtigsten Reichsgruppen. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart, Pfisterstraße 20. 144 S. Form DIN A 5. Kart. 5,50 RM. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Das kleine Werk faßt alle in Betracht kommenden Vorschriften einheitlich zusammen und erläutert sie für die Praxis systematisch gegliedert.

Hinweis auf Notdienst-Leistungen.

Die VO regelt die Heranziehung und Zuweisung von Notdienstpflichtigen, Befreiung von Notdienstleistungen, Sicherung des Lebensbedarfs der zu Notdienstleistung herangezogenen Verpflichteten, Familienunterstützung, Versorgung und die Entschädigung bei Sachleistungen. Erste DurchfVO zur NotdienstVO vom 15. 9. 39 (S. 1775).

Einschaltung der Preisbehörden bei Grundstückskäufen der öffentlichen Hand (S. 1855).

Bei Grundstückskäufen der öffentlichen Hand muß unter allen Umständen eine Ueberhöhung der Grundstückspreise vermieden werden. Die öffentlichen Behörden werden deshalb ersucht, sich bei beabsichtigten Grundstückskäufen rechtzeitig vorher mit der zuständigen Preisbehörde ins Benehmen zu setzen. RdErl. vom 4. 9. 39.

Schlechtwetterregelung für die Bauvorhaben.

Für Baustellen der öffentlichen Hand ist vom Reichstreuhänder der Arbeit unter dem 29. September Anordnung getroffen, die die Arbeit für den Winter 1939/40 regelt. Während im Jahre 1935, als der Sondertreuhänder die Schlechtwetterregelung das erste Mal traf, nur für 32 Stunden und später für 36 Stunden in der Woche eine Lohngarantie vorgesehen war mit der gleichzeitigen Verpflichtung zur Vor- und Nacharbeit, wurde bereits im Vorjahr die Verpflichtung zur Vor- und Nacharbeit fallengelassen und stattdessen eine reine Lohngarantie in die Tarifordnung aufgenommen. Gleichzeitig wurde nicht nur, wie bisher, der Verdienst für 36 Stunden in der Woche garantiert, sondern statt dessen angeordnet, daß für den Gefolgsmann 60% des Lohnes zu zahlen sei, den das Gefolgschaftsmitglied ohne Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters hätte verdienen können.

In ihrem persönlichen Geltungsbereich erstreckt sich diese neue Reichstarifordnung erstmalig auf alle Gefolgschaftsmitglieder, also auch auf die Stamarbeiter, und macht keinen Unterschied mehr, ob die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder etwa von einem auswärtigen Wohnsitz auf die Baustelle vermittelt worden sind oder ob sie in der näheren Umgebung der Baustelle ihren Wohnsitz haben. Die Tarifordnung gilt für das ganze Reich einschl. Ostmark und Sudetenland, jedoch nicht für das Danziger Gebiet. Der Wortlaut ist veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 5. Oktober 1939.

Schornsteine aus Betonkaminsteinen.

Das Zentralblatt der Bauverwaltung, Heft 36 vom 6. 9. 39 veröffentlicht einen Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 28. 8. 39, in dem es heißt: Die eingegangenen Berichte über die Erfahrungen mit Betonkaminsteinen lassen erkennen, daß Schornsteine aus Betonkaminsteinen für Wohngebäude u. dgl. sich nicht bewährt haben. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sich mit ihnen ein standfester, widerstandsfähiger und vor allem rauch- und fugendichter Schornstein kaum herstellen läßt und diese Bauart eine Gefahr für Haus und Hof, namentlich in ländlichen Gegenden, bildet. — Der Grund ist, daß sich viele Pfscher mit der Herstellung befaßten und schlechten Zement verwandten.

Wieder Familienheimfahrten für Bauarbeiter.

Die Bestimmungen über die Wochenendheimfahrten im Baugewerbe sind mit den Urlaubsvorschriften auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung außer Kraft getreten. Da aber auch die Kriegswirtschaft das Baugewerbe stärkstens in Anspruch nimmt und viele Zehntausende von Bauarbeitern von auswärts herangezogen werden müssen, war es trotz der Verkehrseinschränkungen notwendig, die Verbindung dieser Arbeiter mit ihren Angehörigen sicherzustellen. Deshalb hat der Reichsarbeitsminister den Sondertreuhänder für das Baugewerbe beauftragt, die Bestimmungen über die Wochenendheimfahrten für die Bauvorhaben der öffentlichen Hand in einer den Kriegsverhältnissen angepaßten Form wieder in Kraft zu setzen. Die neue Tarifordnung, die am 25. Oktober in Kraft tritt, gibt den bisherigen Begriff der bisherigen Wochenendheimfahrt zugunsten der Familienheimfahrt auf. Damit werden jetzt auch die vom Betrieb auf die Baustelle entsandten Arbeiter und die Stamarbeiter von der Vergünstigung betroffen. Bei dem Umfang der Heimfahrtsprüche mußte auf die Belastung der Reichsbahn Rücksicht genommen werden. Aber auch jetzt noch wird dem Verheirateten alle Vierteljahre der Besuch seiner Familie ermöglicht (ledige Arbeiter im Halbjahr einmal) auf Kosten des Betriebes. Das Viertel- oder Halbjahr braucht nicht im gleichen Betrieb zurückgelegt zu sein.

Verwendungsverbote für Nichteisenmetalle im Bauwesen.

Die neue Anordnung 38a (veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 210) betrifft eine Erweiterung der Anordnung 38. Hieraus sei folgendes bemerkt. Für das Lötten von Bauteilen aus Zinkblech, verzinktem Stahlblech oder von Wasserleitungen aus Blei darf nunmehr ein Lötzinn mit einem Zinngehalt bis zu 25% verwendet werden. Im übrigen sind die Verwendungsverbote für Zinn und Zinnlegierungen in der Praxis fast überall berücksichtigt. In vielen Fällen hat es sich erwiesen, daß die Verzinnung sowohl hinsichtlich der Korrosion als auch der Hygiene unnötig ist, z. B. bei Drahtgeweben für Brunnenfilter. In anderen Fällen, wie z. B. bei den Innenwerken von Gaswasserheizern, wurde durch geeigneten Lackanstrich ein genügender Oberflächenschutz erzielt oder durch den Uebergang auf andere Arbeitsverfahren die Verzinnung eingespart.

Die Verwendungsverbote für Zink und Zinnlegierungen sind in zwei Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt, der die Verbote für vollschichtiges Material enthält, werden u. a. die Verbote für die Verwendung von Zinkblech zur Herstellung von Be- und Entlüftungsleitungen sowie von Lüftungs- und Schornsteinaufsätzen bekanntgegeben. Untersagt wird außerdem die Verwendung von Zink zur Herstellung von Baubeschlägen, Badewannen und Fittings. Die Fittings werden üblicherweise aus Stahl hergestellt.

Der Begriff „Lieferung frei Baustelle“.

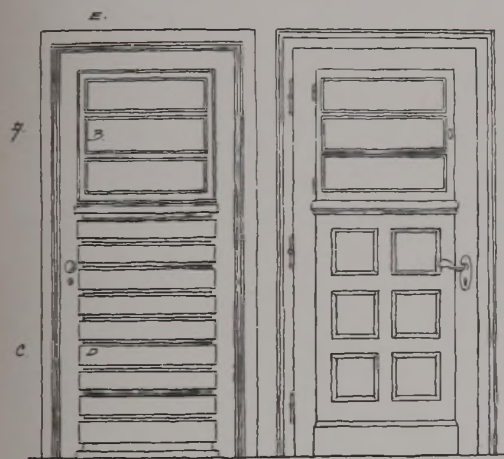
Ein Runderlaß des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 2. Oktober 1939 an die obersten Reichsbehörden und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft führt aus, daß über den Begriff „Lieferung frei Baustelle“ in einzelnen Teilen des Baugewerbes sowie in einzelnen Gebieten des Reiches verschiedene Auffassungen herrschen. Um allen Unklarheiten vorzubeugen, wird festgestellt, daß alle „Lieferungen frei Baustelle“ als „Lieferungen frei Fahrzeug Baustelle“ auszuführen und zu vergüten sind. Das Abladen und Stapeln von Stoffen, insbesondere Baustoffen, ist also ausschließlich Aufgabe des Bestellers. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist mit Rücksicht auf einen planvollen Arbeitseinsatz unbedingt erforderlich. Es geht nicht an, daß Begleitmannschaften zum Abladen von Lieferungen beigegeben werden und dadurch für lange Zeit keine produktive Arbeit leisten können.

Türen mit holzsparenden Konstruktionen.

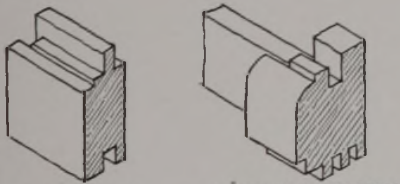
II.

Ogleich die Bezeichnungen bei den Erzeugerfirmen verschieden sind, haben sich folgende Gruppen gebildet: Halbharte Platten mit 650—750 kg/qm, harte Platten mit 900—1000 kg/qm und extraharte Platten mit 1050—1200 kg/qm Raumgewicht. Außer diesen gibt es noch gehärtete Platten, die durch Behandlung mit schnelltrocknenden Oelen oder Kunstharzgemischen besonders widerstandsfähige Oberflächen aufweisen. Das vom Fachausschuß für Holzfragen beim VDI herausgegebene Heft 7 „Holzhaltige Leichtbauplatten“ enthält die neuesten Ergebnisse der Entwicklung auf diesem Gebiete und die bewährten Erzeugnisse an Faserstoffhartplatten.

Faserstoffhartplatten, 4, 6, 8 mm usw. dick, sind überall an Stelle von Tischlerplatten und Sperrholz zu verwenden, lassen sich wie Holz bearbeiten, d. h. sägen, bohren, nageln, schrauben, leimen usw. und bilden gleich Holz einen haftfähigen Untergrund für alle Anstriche; man kann sie mit Leim-, Oel- und Chlorkautschuklackfarben behandeln und polieren.

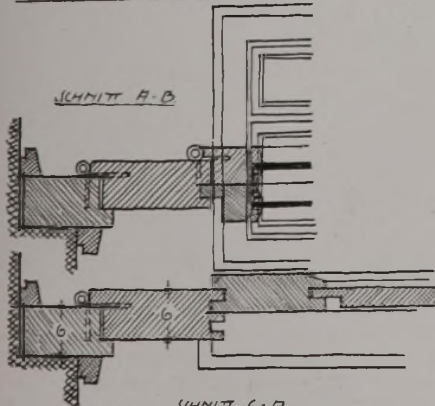


DOPPELT ÜBERSCHOBENE HAUSTÜR.



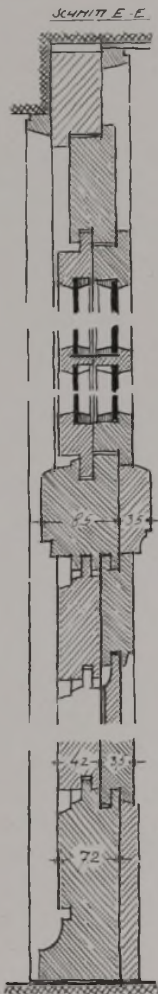
ÜBERSCHOBENE FÜLLUNG.

HÄNDLER MIT ZAPFEN.



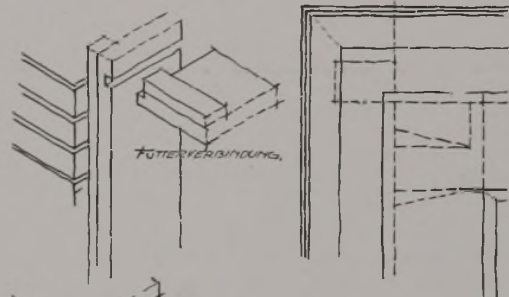
SCHNITT A-B

SCHNITT C-D

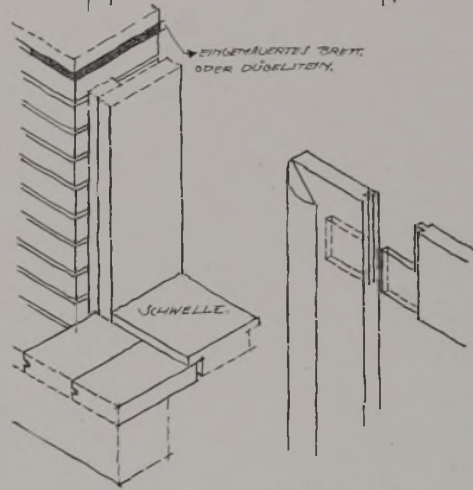


SCHNITT E-E

Die obere Sprossenteilung bedeutet Holzverschwendung; durchgehende Glasscheiben beeinträchtigen die Wirkung nicht. Die Blind- und Türrahmenhölzer sind in übermäßigen Breiten und Dicken angeordnet; bei reiflicher Ueberlegung läßt sich viel Holz sparen. Die doppelt überschobenen Kehlstöße lassen sich mit Ersparnis an Holz und Arbeitsleistung vereinfachen. Die Füllungen sind durch Faserstoffhartplatten oder Kunstharzplatten zu ersetzen. Auch die innere Aufdoppelung ist in den Profilen zu vereinfachen und in Faserstoffhartplatten bei stärkerer Dämmung herzustellen. Bei Außentüren ist Doppelfalz (Ueberfaltung) zur besseren Dichtung vorzuziehen, wie es die Schnitte darstellen. Außere und innere Türsockel können gegen Stoß und Schlag mit Extrahartplatten bekleidet werden, die gleichzeitig den Metallbeschlag ersetzen.



FÜTTERVERBINDUNG.



EINGEMAUERTES BRETT ODER DÜBELSTEIN.

SCHWELLE.

Schlitzzapfen.

Körperliche Darstellung der Futter- und Rahmenverbindungen durch Nuten bzw. Schlitzzapfen mit Keilen ist aus obenstehenden Abbildungen ersichtlich. Schwellenanschluß. Die trocken eingemauerten Bretter sind durch Dübelsteine zu ersetzen. Verbindung der Bekleidungs Bretter auf Gehrung mit Federdichtung.

Je nach Wahl des Erzeugnisses bis zur extraharten Platte sind diese trotzdem ausreichend biegsam, widerstandsfähig, wetter- und wasserdicht und formbeständig.

Faserstoffhartplatten sind daher vielseitig zu verwenden und haben sich im Bauwesen als Wand- und Deckenbekleidung, in Badezimmern, Küchen, Fluren, Wohnräumen, in Kranken- und Operationssälen, in Kirchen und Theatern, als Unterlage für Linoleum und Teppiche, als Paneele, Türfüllungen, Türsockel, Verdoppelungen bewährt.

Pr.

Fachliteratur lesen heißt:

die Erfahrungen anderer nutzen.

Verlangen Sie unsere Vorschläge.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3508. Verlegung der Steinzeugrohre und Ursachen des Rohrbruchs. Steinzeugrohre sind so zu verlegen, daß sie weder senkrecht noch waagrecht sich verschieben können. Sie werden am besten auf einer etwa 20 cm starken Kies- oder Sandschicht, und zwar voll aufliegend verlegt, sonst entstehen Biegungsspannungen, die zu senkrecht zur Rohrachse verlaufenden Rissen und Brüchen führen. Ebenso sind sie seitlich satt zu hinterfüllen, da ihre kreisförmige Querschnittsform an sich statisch wenig günstig ist und ihr Baustoff keine große Widerstandsfähigkeit gegen äußeren Druck besitzt, sonst entstehen längs zur Rohrachse verlaufende Risse. Bei Rohren größeren Durchmessers und bei ungewöhnlich tiefen Baugruben sind sie mit Magerbeton zu umhüllen. Im vorliegenden Fall ist es eine reine Kostenfrage, ob man bei einer Bautiefe von 6 m die 400 mm weiten Steinzeugrohre mit Magerbeton zu umhüllen hat; bei gutem Baugrund und sachgemäßer Verlegung und Einfüllung ist dies nicht notwendig. Im übrigen ist ihrer Dichtung in den Muffen mit Asphaltkitt den Vorzug zu geben. In die Muffe werden Hanfstricke eingestoßen, um das Durchtreten des Dichtungsmaterials in das Rohr zu vermeiden, und dann wird mit Hilfe eines um die Muffe gelegten Tonrings diese mit heiß gemachtem flüssigen Asphaltkitt ausgefüllt.

G. Troßbach.

Nr. 3511. Holzsparende Binder, neuartige Holzverbindungen. Die in Heft 9, 1939, der „Deutschen Bauhütte“ unter dem Artikel „Dachbinder, Holzverschwendung und Fortschritt“ (Verfasser Bauingenieur Prella) verzeichneten Binder und Holzverbindungen sind vom RAM und RFM, also auch von den Genehmigungsbehörden, zugelassene Konstruktionen. Die „Deutsche Bauhütte“ hat über praktische Ausführungen wiederholt berichtet.

Hinweise über das Kehlbalkendach ohne Stuhlsäulen, Rähme und Kopfbänder sind in dem Buch „Das deutsche Zimmermannsdach“ von Prof. H. Mühlfeld enthalten. Die Vorschriften über neuartige Holzverbindungen sind in dem Heft „Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau (DIN 1052)“ vom 1. Juli 1938 herausgegeben. Die Nagelverbindungen und Berechnungen mit Beispielen finden Sie in dem Heft „Nagelbau“, Schrift 6 der Arbeitsgemeinschaft Holz von Dr.-Ing. Stoy und Dr.-Ing. Seidel.

Fr. A.

Nr. 3512. Haftung für zu schwache Binderhölzer. Für eine genügende Stärke der Binder haftet zunächst der Architekt bzw. Techniker, der den Bauplan angefertigt hat. Er ist auf Grund des

Vertrages mit dem Bauherrn verpflichtet, Pläne herzustellen, die für die Bauausführung eine genaue Grundlage bilden. Sind statische Berechnungen nicht oder nicht richtig angestellt und sind infolgedessen die Stärken der Binder im Bauplan zu schwach angegeben, so hat für diesen Mangel und die daraus entstehenden Schäden der Planverfertiger einzustehen. Daß die Baupolizei eine statische Berechnung nicht verlangt und den Bauplan nicht beanstandet, sondern genehmigt hat, ändert an der Haftung des Planverfertigers grundsätzlich nichts. Diese Tatsache wird aber die Beweisführung für den Bauherrn zumindest erschweren; denn der Planverfertiger wird sich darauf berufen, daß er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht wissen konnte und auch nicht wußte, daß die Binder zu schwach sind. Für diese Behauptung wird dann natürlich die baupolizeiliche Genehmigung sprechen, so daß sich die Stellung des Bauherrn im Prozeß verschlechtert. Ein Mitverschulden an den durch die zu schwachen Binder verursachten Schäden wird auch den Zimmermeister und auch u. U. den Bauherrn selbst treffen. Zunächst kommt es darauf an, was für ein Zimmermeister die Binder gelegt hat. Mußte er auf Grund seiner Erfahrungen und bei sorgfältiger Beurteilung des Bauvorhabens wissen, daß die Binder zu schwach sind, so hat auch er den Schaden schuldhaft mitverursacht und ist z. T. zum Schadenersatz verpflichtet. Schließlich aber wird auch dem Bauherrn ein Mitverschulden zur Last gelegt werden müssen, wenn er die Plan- und Bauarbeiten nicht an einen richtigen Architekten vergeben hat. Mußte er z. B. wissen, daß es sich bei dem Planverfertiger nur um einen Techniker handelt, der über die Erfordernisse eines Baues nicht genügend unterrichtet ist und vielleicht Pläne in eigener Verantwortung nur selten anfertigt, so wird man auch ihm einen Teil des Verschuldens aufbürden müssen. Aus diesen Gründen muß auch eine vergleichsweise Regelung empfohlen werden. Mit der Verjährung dürfte nicht gearbeitet werden können.

Dr. Steinbeißer.

Nr. 3513. Wer haftet, wenn die Kellersohle zu tief angeordnet ist und nicht entwässert werden kann? Nach DIN 1986 und 1987 und nach den Verordnungen der Kommunalbauverwaltungen sollen Kanal-Rohrleitungen möglichst unterhalb der Kellersohle verlegt werden. Es ist jedoch zulässig, daß die Ableitungen oberhalb der Kellersohle an Mauerwänden geführt werden, wenn ihre Lage unterhalb der Kellersohle nicht das mindest zulässige Gefälle von 1:50 erhalten kann. Es bestehen also darüber keine zwingenden behördlichen Vorschriften.

Bei der freien Lage des Wohnhauses ohne Rücksichten auf Nachbargebäude war es natürlich Pflicht des Architekten, den Straßenkanal in der Höhenanordnung des Gebäudes zu berücksichtigen, wenn keine anderen Hinderungsgründe vorlagen; die Tiefe des Kanal-Anschlußstutzens, bezogen auf Normalnull unter Hinweis auf den nächsten Fixpunkt, wird in allen Fällen auf Antrag von der Kanalbauverwaltung angegeben.

Der Architekt kann aber nicht verantwortlich gemacht werden, wenn zwingende Verhältnisse (Vorschriften der Genehmigungsbehörde über Gebäude- und Geschoßhöhen in Verbindung mit den Nachbargebäuden, zweifelhafte Fundamentierung, unsicherer Baugrund usw.) vorgelegen haben.

Es ist daher zweckmäßig, einen Sachverständigen zu beauftragen, der auch die Vorgänge klären muß, ob der Architekt oder der Unternehmer die mangelhafte Höhenlage der Kellersohle angeordnet hat. Das Ergebnis entscheidet, wer oder ob beide verantwortlich zu machen sind.

Prella.

Nr. 3514. Umsatzsteuerfreiheit für Bauten bei kinderreichen Familien. Ihre Ansicht, daß die Lieferung von Wohnhäusern an kinderreiche Familien umsatzsteuerfrei sei, trifft nicht zu. Solche Bestimmungen gibt es nur hinsichtlich Siedlungen, Heimstätten und Kleingärten. Aber auch hier sind nur die Umsätze der Siedlungsunternehmungen und der Ausgeber der Heimstätten selbst sowie die Umsätze an diese Stellen steuerfrei. Lieferungen an die Siedler selbst sind stets umsatzsteuerpflichtig. Dr. Teichgräber.

Nr. 3515. Uebermäßige Schwindung. Hobeldielen kommen im allgemeinen lufttrocken zur Verlegung, d. h. mit 15 Proz. Wasser. Im beheizten Raum trocknen sie bis auf 10 Proz. herunter. Sie schrumpfen dabei um etwa 2 Proz., d. h. die Dielen von 16 cm Breite bis zu 3 mm. Im vorliegenden Fall sind die Dielen offenbar auf den Lehmestrich verlegt worden, bevor dieser genügend trocken war bzw. haben die Dielen ungedeckt auf dem Hofe gelagert und sind naß geworden. Zu sorgsamer Arbeit gehört, daß die Fugen ausgespäht werden. Das muß ein Handwerksmeister wissen.

Nr. 3515. Uebermäßige Schwindung bei Dielenfußböden. In DIN 1969 Ziffer 1g der VOB sind Güte und Abmessungen der Hobeldielen genau festgelegt. Es dürfen keine Fugen über 3 mm entstehen. Die Länge der Feder (Spundzapfen) darf nicht unter 7 mm, die Dielenbreite nicht über 18 cm betragen.

Im vorliegenden Fall ist also mit 4—5 Millimeter breiten Fugen eine übernormale Schwindung der Dielen eingetreten, auch die Feder hat infolge dieser Schwindung nicht die vorgeschriebene Länge von 7 mm.

An Stelle des vorgeschriebenen lufttrocknen Holzes mit 10—20 Proz. ist jedenfalls waldtrocknes Holz mit 20—30 Proz. Wassergehalt geliefert und verwendet. Bei der gegenwärtigen Holzknappheit und den geringen Beständen auf den Lagerplätzen wird sich rechtlich kaum eine Beanstandung der waldtrocknen Lieferung durchsetzen lassen, da es sich im engeren Sinne nicht um minderwertiges Holz handelt. Da durch das Schwinden die vorgeschriebene Lufttrockenheit eingetreten ist, kann von dem Unternehmer aber das fugendichte Umlegen der Dielen gefordert werden.

Bei dem Verlegen der Dielen werden aber aus Unkenntnis der Schwindungsvorgänge und der Holzbeschaffenheit meistens Fehler begangen. Das Splintholz saugt mehr Feuchtigkeit auf als das dichtere Kernholz. Bei dem Fußbodenlegen ist daher nicht Kern an Kern und Splint an Splint, sondern handwerksgerecht Kern an Splint usw. zu verlegen, sonst erscheinen durch das Schwinden des Holzes ungleichmäßig breite, klaffende Fugen.

Pr.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.
Bildtechnik: ALFRIED GARBE.
Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.